

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	FREITAG, DEN 28. NOVEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 2003	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 59	529
18. 11. 2003	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2003	531
	611-5	
18. 11. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg	531
	707-2	
18. 11. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“	532
	221-16	
18. 11. 2003	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg	533
	221-3	
18. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langelhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel	534
	791-1-40	
18. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal	534
	791-1-50	
18. 11. 2003	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen	535
	791-1-35	
18. 11. 2003	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt	535
	791-1-52	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 59

Vom 14. November 2003

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I Seite 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Arti-

kel 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 217), Artikel 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 497), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 59 für den Geltungsbereich zwischen Ueckerstraße und Franzosenkoppel (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Franzosenkoppel – Ueckerstraße – Nordostgrenzen der Flurstücke 5017 (alt: 1980, 968 bis 970), 4782 (alt: 971), 4784 (alt: 972), 5020 (alt: 973 bis 975), 4898 (alt: 975), 976, 4899, 4901 (alt: 977), 4904 (alt: 978), 4906 (alt: 979), 4798 (alt: 980), 4800 (alt: 981), 5022 (alt: 982 bis 984, 986), 4917 und 4854 (alt: 986), Südostgrenzen der Flurstücke 4854 (alt: 986), 4812 und 4921 (alt: 3668) der Gemarkung Lurup.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
2. Entlang der Straßenverkehrsflächen sind in den Wohngebieten als Einfriedigungen nur Hecken, Strauchanpflanzungen oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
3. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
4. Für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
5. Außenwände von Garagen und baulichen Nebengebäuden sowie die Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Flachdächer oder flachgeneigte Dächer von Nebengebäuden wie Garagen und Carports sind mit einem mindestens 4 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
7. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den in der Planzeichnung entsprechend umgrenzten Grundstücken die Flurstücke 913 und 971 der Gemarkung Osdorf zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. November 2003.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2003

Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2003

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2003 wird auf 470 vom Hundert (v. H.) festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2003

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Kalenderjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 v. H.,

2. für die Grundstücke auf 490 v. H.

§ 3

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg

Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Technologietransfer insbesondere durch finanzielle Projektförderung zugunsten der klein- und mittelständischen Unternehmen zu unterstützen und auszubauen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Personalunion mit der Geschäftsführung des Mittelstandsförderungsinstituts und bzw. oder der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg bzw. der Beteiligungsgesellschaft Hamburg ist zulässig.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar

1. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums,

2. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft und Forschung,

3. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Behörde für Umwelt und Gesundheit,

4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Handelskammer und Handwerkskammer,

5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,

6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gewerkschaften,

7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Hamburger Hochschulen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Handelskammer, Handwerkskammer und der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen, der Vertreter der Hamburger Hochschulen auf einvernehmlichen Vorschlag der Technischen Universität Harburg, Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der mittelständischen Unternehmer auf einvernehmlichen Vorschlag von Handelskammer und Handwerkskammer jeweils für zwei Jahre vom Senat bestellt. Die Präses oder Staatsräte oder Staatsrätinnen der Behörden werden für die Dauer ihrer Amtszeit vom Senat berufen.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Stimme des Vorsitzenden darf ein Beschluss nach § 7 Absatz 2 nicht gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“**

Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Textstelle „§ 20 Absatz 1, § 22 Satz 1,“ wird gestrichen.
- b) Hinter dem Klammerzusatz „(HmbGVBl. S. 171)“ wird die Textstelle „, zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Das Kuratorium nimmt bezogen auf den Fachbereich Medizin die Aufgaben des Hochschulrats gemäß § 84 Absatz 1 Nummern 4, 6 und 7 HmbHG wahr. Es nimmt den Jahresbericht des Dekanats entgegen.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Dekanin, Dekan, Dekanat, Fachbereichsrat“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Fachbereich Medizin wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan sowie mindestens je eine Prodekanin oder ein Prodekan für den Bereich Lehre und für den Bereich Forschung angehören. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin, die nicht nach Absatz 4 dem Fachbereichsrat zugewiesen sind. Es nimmt für den Fachbereich Medizin die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 2, 4 bis 7 HmbHG wahr und beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei der Berufung auf Professuren, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden sind, und bei Bestellung von Leitungsfunktionen oberhalb der Abteilungsebene ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Abweichend von § 14 Absatz 2 HmbHG können die Berufungsausschüsse durch beratende Mitglieder ergänzt werden. Das Dekanat meldet den Bedarf des Fachbereichs Medizin zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fachbereichs sein. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis

fünf Jahre. Der Fachbereichsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.

(3) Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis sechs Jahre. Die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Der Fachbereichsrat nimmt bezogen auf den Fachbereich Medizin die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats gilt § 85 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung des Fachbereichs Medizin. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fachbereichsrates. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.“

4. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin. Bei Entscheidungen über Entwicklungspläne für das Klinikum und über die Bestellung der Leitung von Leistungsbereichen nach § 15 Absatz 2 sowie die Bestellung von Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen nach § 15 Absatz 4 ist das Einvernehmen mit dem Dekanat, bei Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren, Kliniken, Instituten und sonstigen Leistungsbereichen ist das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat erforderlich. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angeufen werden.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand nimmt für den Fachbereich Medizin die Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Aufgaben der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach Maßgabe der Budgetmittel und der Entscheidungen der Fachbereichsorgane wahr; die Zuständigkeiten der Fachbereichsorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten bleiben unberührt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zentren, Kliniken, Institute und sonstigen Leistungsbereiche werden jeweils von einer Direktorin, einem Direktor oder von einem Leitungsgremium geleitet.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind Entscheidungen der Organe des Fachbereichs Medizin im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu beachten.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin Leitungsaufgaben nach Absatz 1 sowie nach Anhörung der Leitung des Leistungsbereichs Leitungsaufgaben nach Absatz 3 aus wichtigem Grund entziehen.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Satzung

(1) Das UKE erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Der Organisationsplan des UKE ist Teil der Satzung.

(2) Über Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. Die Dekanin oder der Dekan und der Vorstand sind vor Erlass und Änderung der Satzung anzuhören. Entscheidungen des Kuratoriums über den Organisationsplan ersetzen die Beschlussfassung des Hochschulsenats gemäß

§ 85 Absatz 1 Nummer 4 HmbHG. In diesem Fall haben der Vorstand und der Fachbereichsrat in gegenseitigem Einvernehmen ein Vorschlagsrecht. Satzungsänderungen werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

(3) Das Satzungsrecht der Universität Hamburg und des Fachbereichs Medizin in Angelegenheiten von Lehre und Forschung bleibt unberührt. Satzungsregelungen gemäß Satz 1, die allein das UKE betreffen, beschließt der Fachbereichsrat Medizin. Der Fachbereichsrat kann durch Satzung weitere Organe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in Lehre und Forschung schaffen.“

8. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die dem UKE für die Fachbereichsaufgaben zugewiesenen Mittel werden vom Vorstand nach Maßgabe der Entscheidungen des Dekanats verwaltet.“

Artikel 2

§ 1 Übergangsvorschrift

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes amtierende Dekanin oder der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes amtierende Dekan sowie die Prodekaninnen bzw. Prodekane bleiben bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Sie erhalten die Rechtsstellung nach Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

Der Senat

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

Der Senat

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn,
Fuhlsbüttel und Klein Borstel**

Vom 18. November 2003

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 25. Februar 2003 (HmbGVBl. S. 24), tritt für die in der anliegenden Karte (Blätter 1 und 2) rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Langenhorn außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. November 2003.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek,
Jenfeld und Marienthal**

Vom 18. November 2003

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal vom 21. Februar 1967 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Jenfeld außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. November 2003.

Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen,
Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen

Vom 18. November 2003

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Schnelsen außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. November 2003.

Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt,
Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

Vom 18. November 2003

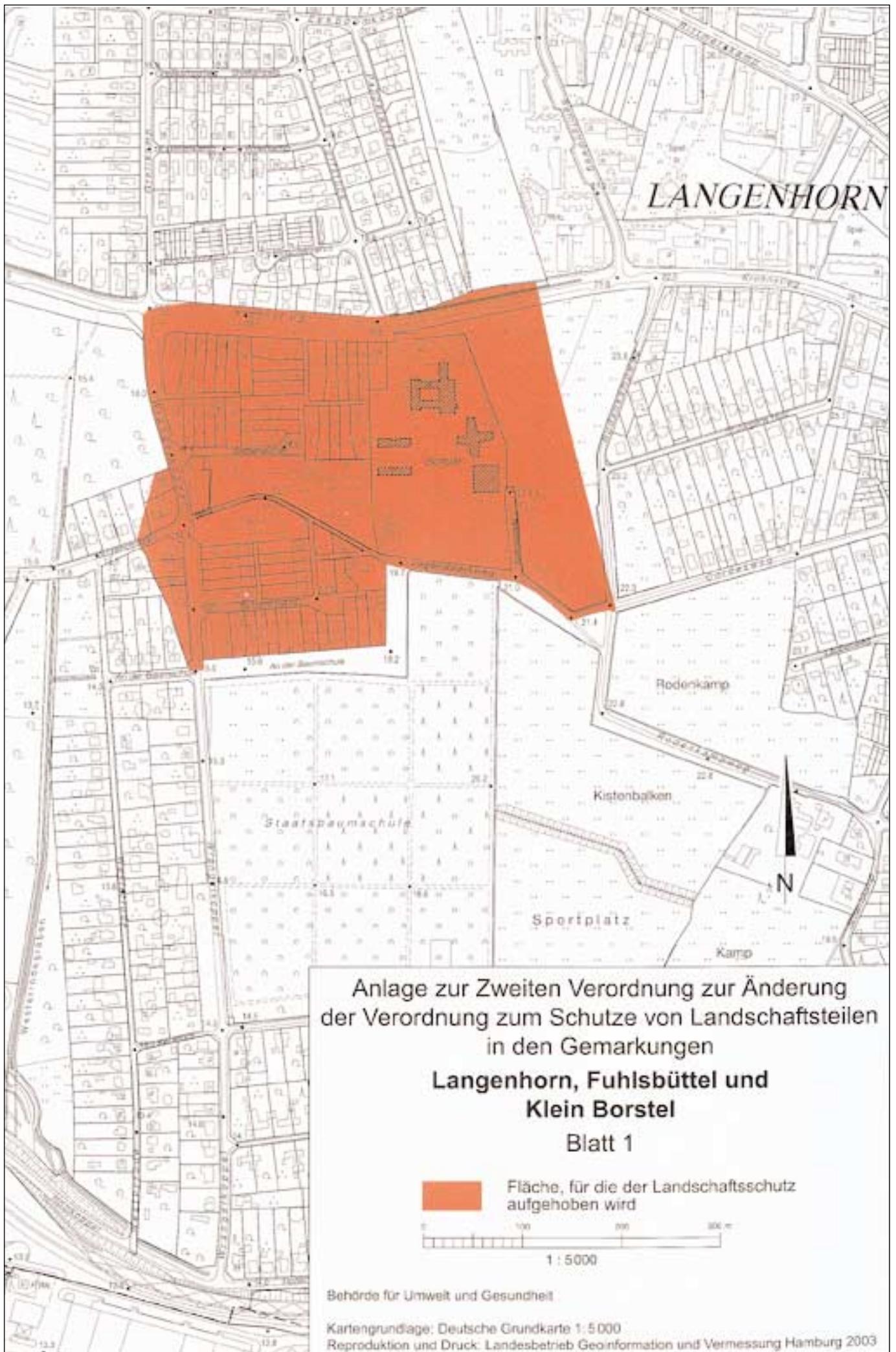
Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), tritt für die in der anliegenden Karte (Blätter 1, 2 und 3) rot eingezeichneten Flächen der Gemarkungen Volksdorf und Rahlstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. November 2003.





Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen
**Langenhorn, Fuhlsbüttel und
Klein Borstel**
Blatt 2



Fläche, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird

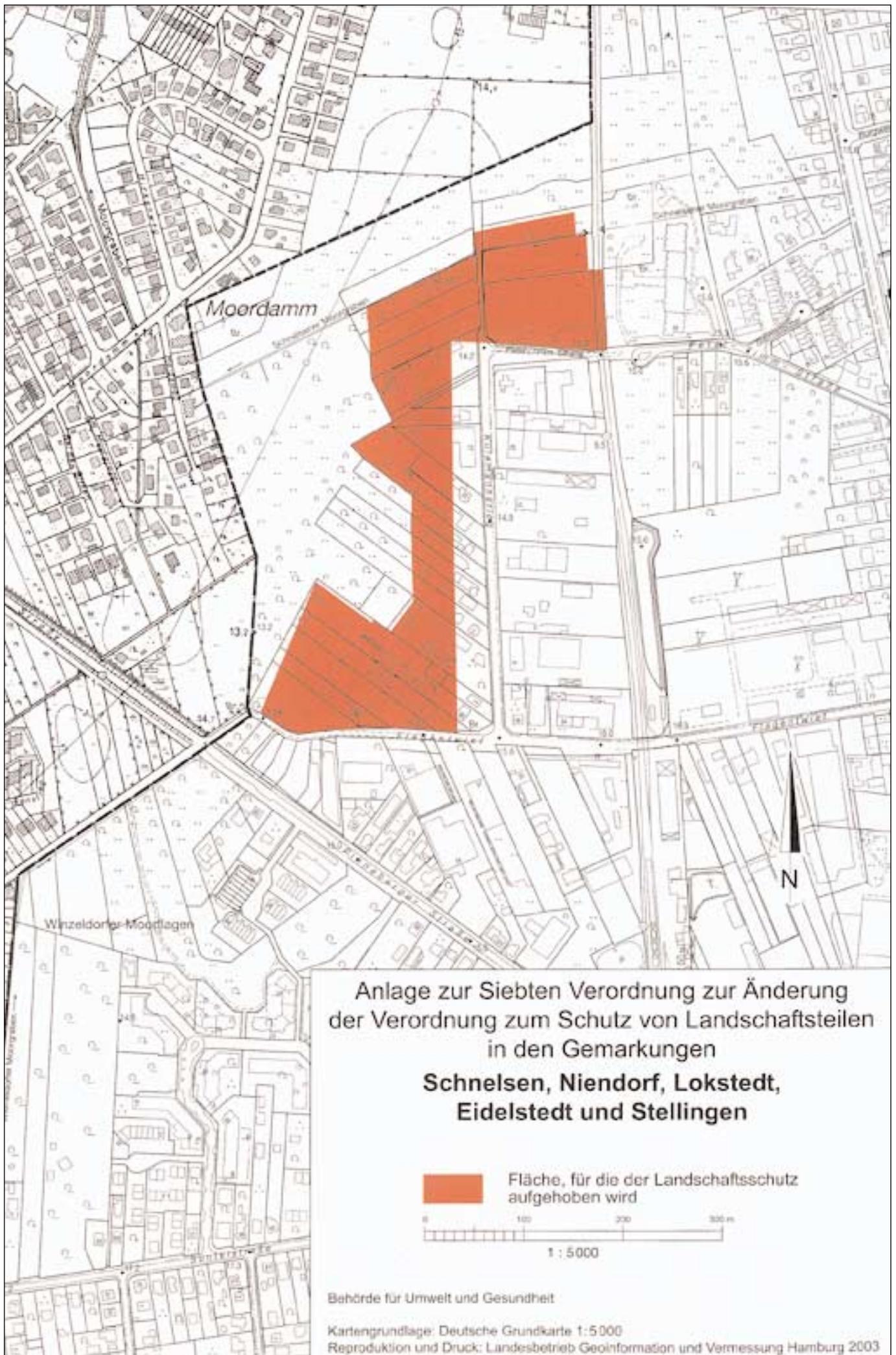


1 : 5000

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg 2003



Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen

**Schnelsen, Niendorf, Lokstedt,
Eidelstedt und Stellingen**

 Fläche, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird

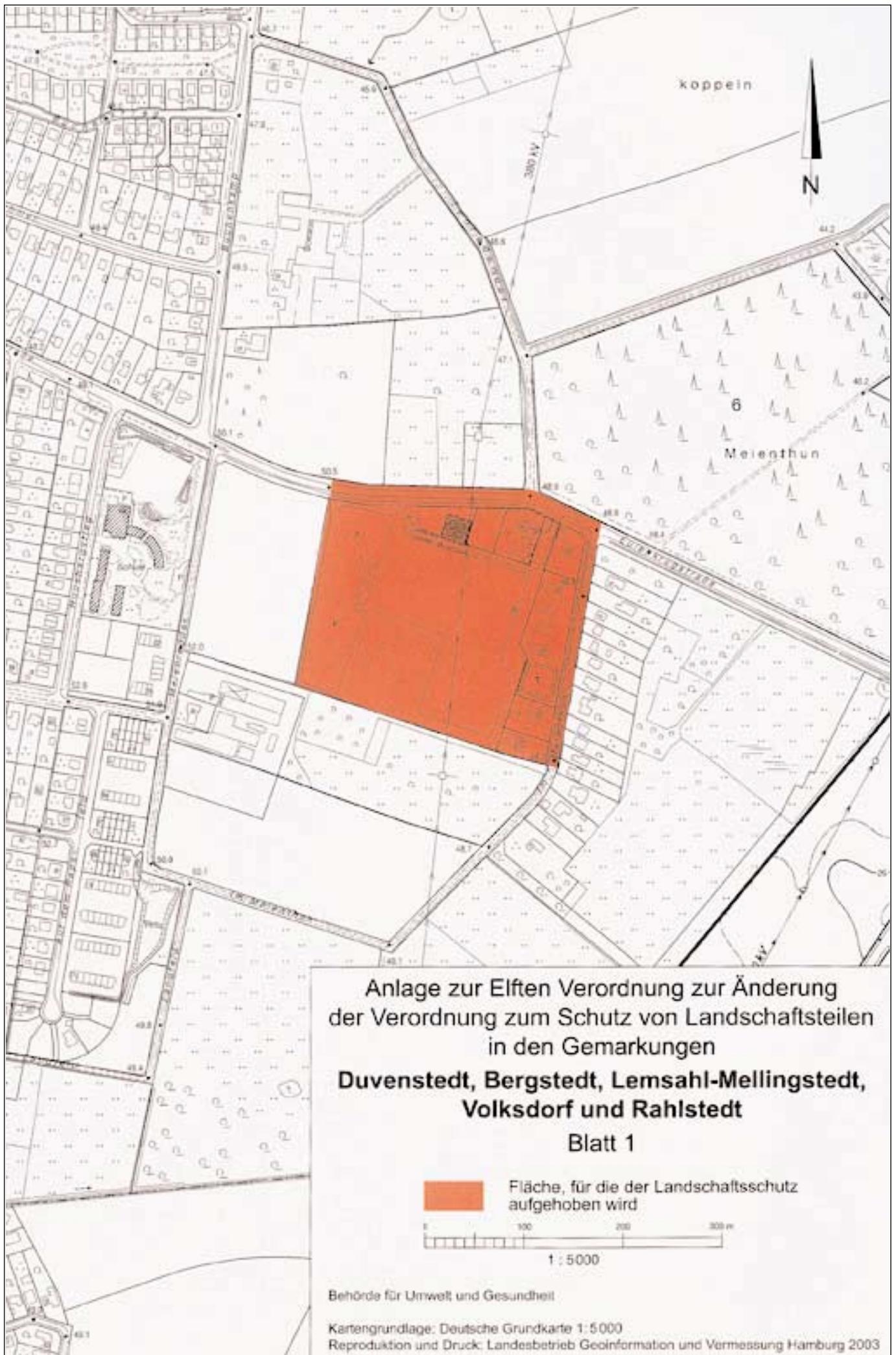


1 : 5000

Behörde für Umwelt und Gesundheit

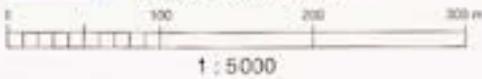
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg 2003



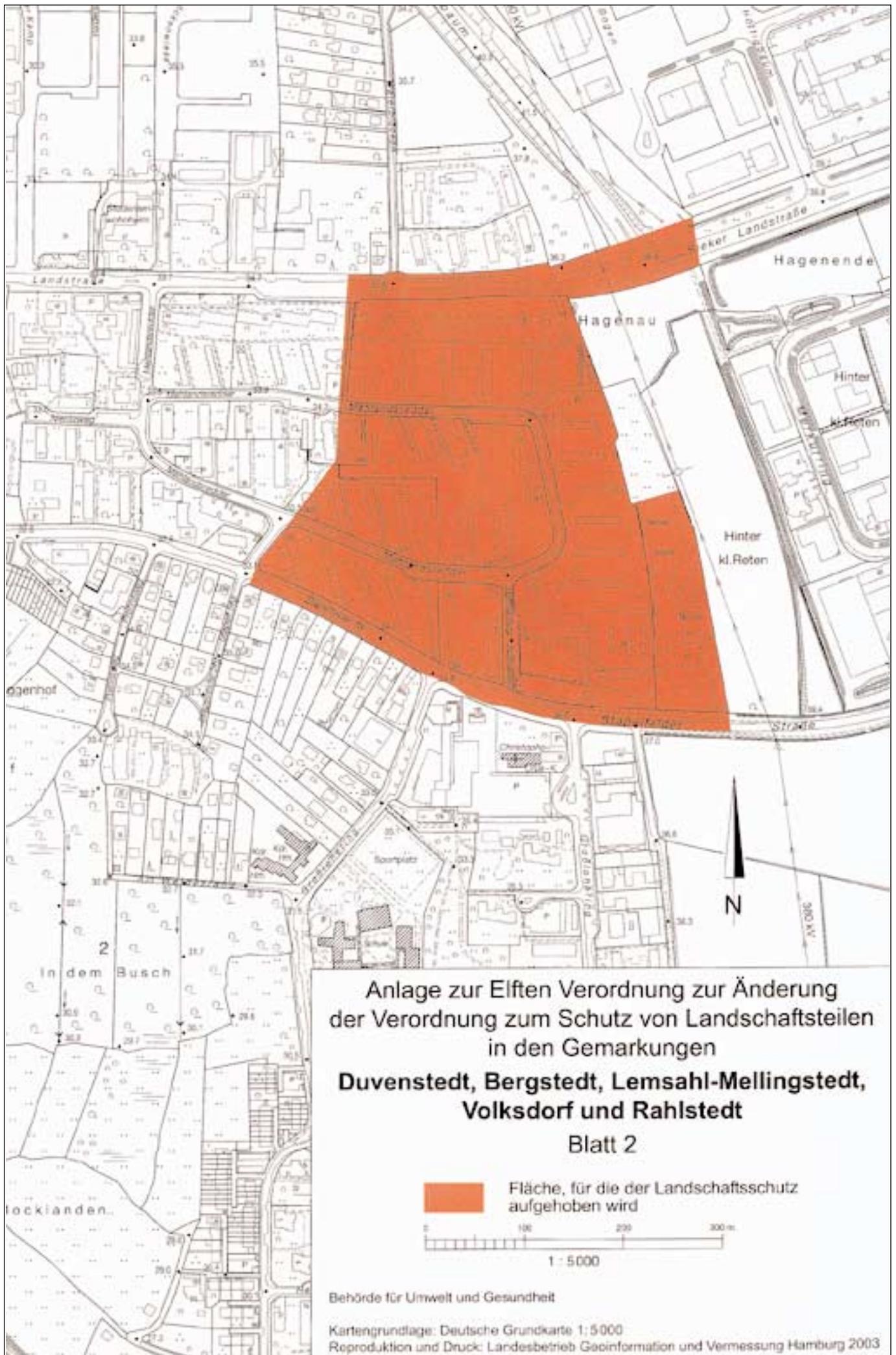
Anlage zur Elften Verordnung zur Änderung
 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
 in den Gemarkungen
**Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt,
 Volksdorf und Rahlstedt**
 Blatt 1

 Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird



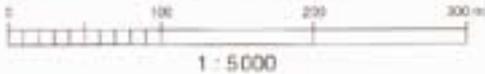
Behörde für Umwelt und Gesundheit

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg 2003



Anlage zur Elften Verordnung zur Änderung
 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
 in den Gemarkungen
**Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt,
 Volksdorf und Rahlstedt**
 Blatt 2

 Fläche, für die der Landschaftsschutz
 aufgehoben wird



Behörde für Umwelt und Gesundheit

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Reproduktion und Druck: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg 2003

